

**Artenschutzfachbeitrag (ASB)
für die Brutvögel auf der Fläche des
1. Bauabschnitt
der ehemaligen Löwenkaserne in der
Gemeinde Wustermark, OT Elstal**



Berlin, Januar 2019

**Artenschutzfachbeitrag (ASB)
für die Brutvögel auf der Fläche des
1. Bauabschnitt
der ehemaligen Löwenkaserne in der
Gemeinde Wustermark, OT Elstal**

Auftraggeber: Herr Robert Dahl
Purkshof 2
18182 Rövershagen

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info

**Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Brutvögel auf der Fläche des
1. Bauabschnitt der ehemaligen Löwenkaserne
in der Gemeinde Wustermark, OT Elstal**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2.	Rechtliche Grundlagen	4
1.2.1.	Nationale und europäische Rechtsgrundlagen	4
1.2.2.	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	5
1.3.	Methodik	7
1.4.	Charakteristik des 1. Bauabschnitts	8
1.5.	Datengrundlage	8
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	9
2.1.	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	9
2.1.1.	baubedingte Wirkungen	10
2.1.2.	anlagebedingte Wirkungen	11
2.1.3.	betriebsbedingte Wirkungen	11
3.	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie	12
3.1.	Artenspektrum im 1. Bauabschnitt	12
3.2.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätten	12
4.	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Vogelarten	22
5.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	22
6.	Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	23
7.	Literatur	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren	9
Tabelle 2: Im 1. Bauabschnitt nachgewiesen Vogelarten	13
Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen des ASB	

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grenzendes 1. Bauabschnitts	8
-------------------------------------	---

Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Brutvögel auf der Fläche des

1. Bauabschnitt der ehemaligen Löwenkaserne in der Gemeinde Wustermark, OT Elstal

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Umnutzung der Löwenkaserne und Entwicklung zu einem Freizeit- und Erlebnisdorf müssen die vorhandenen maroden Gebäude entfernt werden. Auf Grund der Jahrzehntelangen militärischen Nutzung muss vor dem eigentlichen Beginn des Rückbaus eine Munitionsbergung durchgeführt werden. Der vorliegende ASB bezieht sich auf den 1. Bauabschnitt (1. BA), der in Abb. 1 dargestellt wird.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (ASB) werden für den 1. BA:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller europäischen Vogelarten ermittelt und dargestellt und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Rechtliche Grundlagen

1.2.1. Nationale und europäische Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 ergänzt:
Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind europäische Vogelarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

1.2.2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Quartieren).

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, ist zu prüfen, ob durch **CEF-Maßnahmen** die Gefährdung lokaler Populationen verhindert werden kann. Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, welche die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (continuous ecological functionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen/quantitativen Verlust der streng/ besonders geschützten Arten kommt. Hierunter wird nicht nur die Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens wie z.B. der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Flächen oder die Anlage von Tierquerungen, sondern auch Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern. CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen. Zwingend ist, dass keine zeitliche Verzögerung bis zur vollständigen Wirksamkeit der Maßnahme auftritt. Die Maßnahme muss bereits zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen, um so einen günstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Art zu gewährleisten (kein „time-lag“-Effekt).

1.3. Methodik

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG; Stand 13.01.2009)
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (EUROPÄISCHE KOMMISSION, Endgültige Fassung, Februar 2007)
- Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG August 2008 einschl. Ergänzung 02/2011)
- Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Bearbeitet in der Fachstelle Umwelt (EISENBAHN-BUNDESAMT (Oktober 2012):

1.4. Charakteristik des 1. Bauabschnitts

Der 1. BA umfasst den im Westen der ehemaligen Kaserne gelegenen Bereich. Im Westen, zwischen den Gebäuden und der Straße „Zur Döberitzer Heide“ ist eine im Süden von einer offenen Krautflur und im Norden von Gehölzaufwuchs, vorwiegend Robinie, geprägte Fläche vorhanden (in Abb. 1 rot). Weiterhin beinhaltet der 1. BA einen schütterten Gehölzbestand, mit vorwiegend Vorwaldcharakter, in dem sich kleine ruinösen Gebäuden, eine alte Tankstelle und Zuwegungen befinden (in Abb. 1 blau).

Die Lage des 1. BA zeigt Abbildung 1.

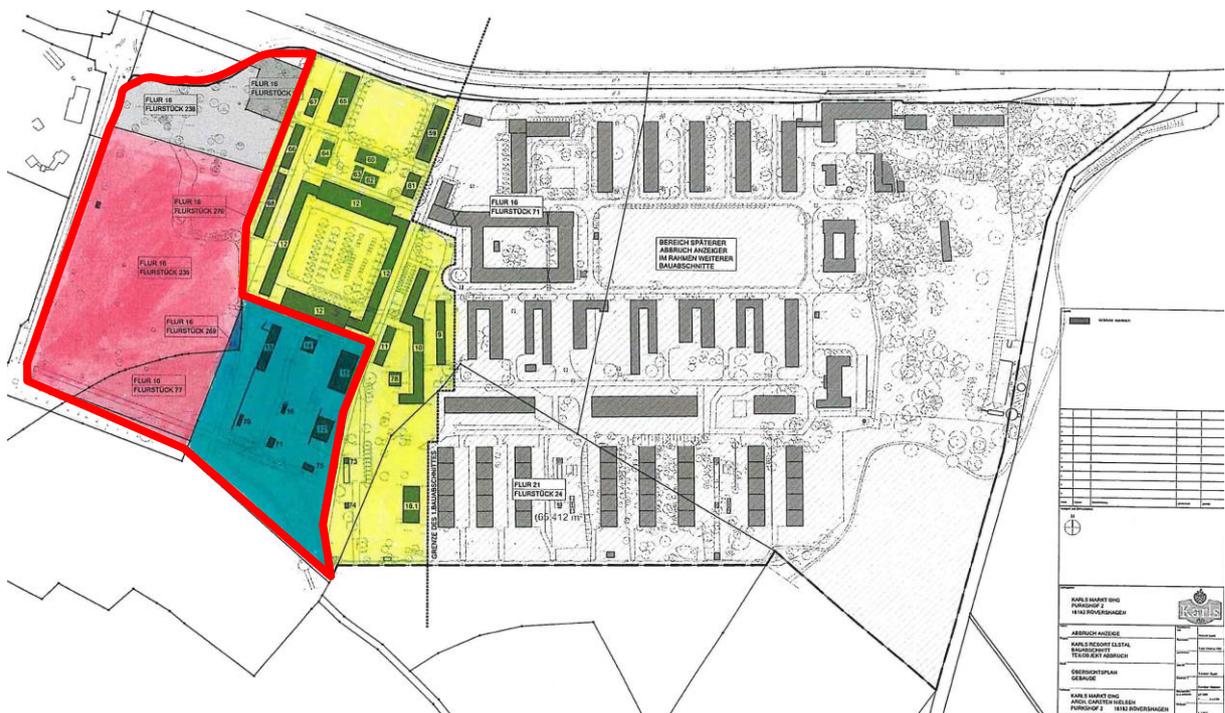


Abb. 1: Grenzen des 1. Bauabschnitts (rot)

1.5. Datengrundlagen

2017 erfolgte eine methodische Kartierung aller Brutvögel und deren Reviere mittels einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Aus diesem Bericht wurden die im 1. BA siedelnden Arten und Reviere entnommen (siehe SCHARON 2018).

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Für die Planungen zur Errichtung der Wohngebiete sind Wirkfaktoren festzustellen, die nach ihrem Ursprung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevanten Faktoren werden im Folgenden aufgeführt.

Die Klassifizierung der Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren erfolgt nach LAMBRECHT et.al. 1994. Diese Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung	2-1 direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 kurzfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch Anlockung)
	5-4 Erschütterung / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 ionisierende / radioaktive Strahlung
8 Management / Förderung / Bekämpfung von Organismen	8-1 Management gebietsfremder Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

2.1.1. baubedingte Wirkungen

K_{ASB} 1: baubedingter Lebensraumverlust / Kollisionsgefahr

Es werden Flächen für die Zuwegungen, Lagerung von Baumaterialien, die Errichtung von Abstellflächen für KFZ und Baufahrzeugen und vor allem für die Entfernung gefundener Munition bzw. unbestimmter Metallteile in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme kann sich durch temporären Verlust von Lebensraum bzw. von Landschaftsbestandteilen auf alle im Gebiet vorkommenden Brutvögel auswirken. Es besteht die Gefahr des Unfalltodes im Bereich der Baustellen.

K_{ASB} 2: baubedingte Bewegungsunruhe

Der Baubetrieb bedingt die Bewegung von Maschinen und Menschen. Diese meist ungerichteten Bewegungen stellen eine Unruhe dar. Der Wirkraum dieses Konfliktes umfasst den Baubereich, ist somit lokal und zeitlich.

K_{ASB} 3: baubedingte Lärmimmission

Durch den Betrieb von Baumaschinen ist mit einer temporären, jedoch ungleichmäßig intensiven Lärmentwicklung zu rechnen. Lärm kann sich auf empfindliche im Gebiet vorkommende besonders und streng geschützte Tierarten auswirken.

Der Wirkraum dieses Konfliktes umfasst die von den Zufahrten und zur Munitionsbergung beanspruchten und angrenzenden Flächen. Es ist zu erwarten, dass Art und Intensität des Baulärms stark schwanken. Eine genaue Abgrenzung von Lärmbändern ist nicht möglich, da detaillierte Informationen des zu erwartenden Baulärms nicht vorliegen.

2.1.2. anlagebedingte Wirkungen

K_{ASB} 4: anlagebedingter Lebensraumverlust

Durch Flächeninanspruchnahme infolge der vorgesehenen Bebauung von Teilbereichen einschließlich erforderlicher Zuwegungen etc. werden dauerhaft Lebensräume von Arten verloren gehen. Der Wirkraum dieses Konfliktes kann wegen des Fehlens flächenbezogener Planungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkret dargestellt werden.

2.1.3 betriebsbedingte Wirkungen

K_{ASB} 5 Lärmimmissionen

Geräuschimmissionen durch die Nutzungsänderung können sich möglicherweise auf angrenzend siedelnde Arten auswirken. Vögel, die mittels Rufen balzen oder ihr Revier kennzeichnen, können davon betroffen sein und können das Gebiet in Folge meiden.

3. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie

3.1. Artenspektrum im 1. Bauabschnitt

Innerhalb des 1. BA wurden 22 Brutvogelarten mit 51 Revieren nachgewiesen. Eine Auflistung aller festgestellten Arten, nach der Systematik der Vögel der Westpaläarktis (Stand Januar 2017) enthält Tab. 4.

Für alle Vogelarten erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG. Dabei werden Gilden gebildet.

3.2. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätten

Innerhalb des 1. BA wurde mit dem Wendehals eine streng geschützte Art und eine Art der Roten Liste sowie vier Arten (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Girlitz, Pirol) der Vorwarnliste der Brutvögel Brandenburgs nachgewiesen (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) (Lage der Reviere siehe SCHARON 2018).

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Das betrifft im 1. BA folgende Arten:

Nischenbrüter, u. a. an Gebäuden: Gartenrotschwanz und Hausrotschwanz.

In Baumhöhlen oder Öffnungen an Gebäuden nisten Kohlmeise und Star.

Ausschließlich (bevorzugt) Baumhöhlen: Wendehals

Tabelle 2: Im 1. Bauabschnitt nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Bestandstrend, Nistökologie sowie Schutz und Gefährdung

	Nachgewiesene Arten		Status/ Reviere	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
						geschützt	erlischt	BB	D	
1.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	+1	Bo	§	1	1		
2.	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	-2	Hö	§§	2	3	2	2
3.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	0	Ba	§	1	1	V	V
4.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	+1	Ba	§	1	1		
5.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	0	Hö	§	2a	3		
6.	Schwanzmeise	<i>Aegitahlos caudatus</i>	1	0	Bu	§	1	1		
7.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	6	-1	Bo	§	1	1		
8.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	+2	Bu	§	1	1		
9.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	-1	Bu	§	1	1		
10.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	4	0	Bu	§	1	1		
11.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	0	Bo	§	1	1		
12.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	0	Bo	§	1	1		
13.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	0	Hö	§	1	1	V	V
14.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
15.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	5	0	Bu	§	1	1		
16.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	0	Ba	§	1	1		
17.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	-1	Hö	§	2a	3		3
18.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	4	-1	Bo	§	1	1	V	3
19.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	6	0	Bo	§	1	1		V
20.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	3	0	Ba	§	1	1		
21.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	-1	Ba	§	1	1		
22.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2+1 Rs	-2	Bu	§	1	1	V	

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/Anzahl der Reviere

Trend

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%
Angaben nach RYSLAVY et al. (2011).

Nistökologie

Ba - Baumbrüter Hö - Höhlenbrüter
Bo - Bodenbrüter Ni - Nischenbrüter
Bu - Buschbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art
§§ - streng geschützte Art
I - Art in Anhang I der EU-
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg
D - Deutschland
2 - Art stark gefährdet
3 - Art gefährdet
V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

<p>Artengruppe: störungempfindliche Brutvögel der Gehölze einschl. Bodenbrüter (einmalig genutzte Brutstandorte) Amsel (<i>Turdus merula</i>); Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>); Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>); Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>); Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>); Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>); Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>); Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>); Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>); Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>); Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>); Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)</p>
<p>Schutzstatus</p>
<p><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gem. Art.1 VSchRL</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von Gehölzbeständen und Krautfluren, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.</p>
<p>Vorkommen im Plangebiet häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im Vorhabengebiet. Der genaue Niststandort ist nicht bekannt. Das Gebiet ist durch verschiedene geeignete Habitats gekennzeichnet, in denen die genannten Arten zu finden sind. Die Arten sind im Untersuchungsraum mit Brutpaaren vertreten, sie sind weit verbreitet und die Populationen befinden sich in einem guten Erhaltungszustand.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG</p>
<p>Beeinträchtigung Für die Arten ist die genaue Lage der Niststandorte nicht bekannt. Sie sind verbreitete Brutvögel in den Gehölzbeständen und Krautfluren. Daher können bau- bzw. anlagebedingte Brutplatzverluste durch direkte Inanspruchnahme nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Baubereich kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Störreize kommen. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen sind auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K_{ASB} 1 - baubedingter Lebensraumverlust • K_{ASB} 2 - baubedingte Bewegungsunruhe • K_{ASB} 3 - baubedingte Lärmimmissionen • K_{ASB} 4 - anlagebedingter Lebensraumverlust
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Im Vorhabenbereich können sich Niststandorte der genannten Arten befinden. Es handelt sich bei den aufgeführten Arten um Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf. Die zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung (V_{ASB} 1) sichert, dass keine Tötung von Tieren, Eiern oder Nestlingen stattfinden. Eine baubedingte Kollisionsgefährdung kann auf Grund der geringen Geschwindigkeiten beim An- und Abtransport ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG</p>

Artengruppe:
störungempfindliche Brutvögel der Gehölze einschl. Bodenbrüter (einmalig genutzte Brutstandorte)
**Amsel (*Turdus merula*); Buchfink (*Fringilla coelebs*); Dorngrasmücke (*Sylvia communis*); Eichelhäher (*Garrulus glandarius*); Fasan (*Phasianus colchicus*); Goldammer (*Emberiza citrinella*);
 Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*); Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*); Pirol (*Oriolus oriolus*);
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*); Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*); Singdrossel (*Turdus philomelos*)**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Regelung zur Baufeldfreimachung und zur Rodung von Gehölzen sichert, dass zum Zeitpunkt des Verlustes keine Nutzung als Fortpflanzungsstätte stattfindet und eine Störung durch Vergrämung stattfindet.

Baubedingte Störungen aller aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung des zeitlich und lokal begrenzten Auftretens nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich zudem z.T. um lärmunempfindliche Arten, welche im unmittelbaren Umfeld des Menschen vorkommen. Die lokalen Populationen der Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf.

Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabenbereich können sich Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) der genannten Arten befinden. Das Bauvorhaben führt zu Gehölzverlusten. Die Regelung zur Rodung von Gehölzen sichert, dass zum Zeitpunkt des Verlustes keine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten stattfindet.

Es handelt sich bei den aufgeführten Arten um Vögel, die zumeist in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester anzulegen. Der Nestschutz endet mit Ende der Brutsaison.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)**
 gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe:**störepfindliche* Freibrüter (einmalig genutzte Brutstandorte)**

* - hier werden die Arten der Roten Liste Brandenburgs, streng geschützte Arten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt

Baumpieper (*Anthus trivialis*); Fitis (*Phylloscopus trochilus*); Gartengrasmücke (*Sylvia borin*); Girlitz (*Serinus serinus*); Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Schutzstatus

Anhang IV FFH-Richtlinie

Europäische Vogelarten gem. Art.1 VSchRL

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von Gehölzbeständen unterschiedlicher Ausprägung, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind jedoch Rückgänge im Brutbestand aufweisen (siehe Tab. 2). Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Die Bestandsrückgänge bei einigen Arten (Girlitz, Stieglitz) haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft, der Änderung der dörflichen Infrastruktur und einem damit verbundenen Rückgang geeigneter Nahrungsflächen.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen im Plangebiet

häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im Vorhabengebiet.

Der genaue Niststandort ist nicht bekannt. Das Gebiet ist durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet, in denen die genannten Arten zu finden sind.

Der Baumpieper siedelt mit 4 Revieren, der Fitis mit 6, die Gartengrasmücke mit 3, der Girlitz mit einem und der Stieglitz mit 2 Revieren im 1. BA.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG**Beeinträchtigung**

Für die Arten ist die genaue Lage der Niststandorte nicht bekannt. Sie sind verbreitete Brutvögel in den Wiesen. Daher können bau- bzw. anlagebedingte Brutplatzverluste durch direkte Inanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden.

Im Baubereich kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Störreize kommen. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen sind auszuschließen.

- K_{ASB} 1 - bedingter Lebensraumverlust
- K_{ASB} 2 - baubedingte Bewegungsunruhe
- K_{ASB} 3 - baubedingte Lärmimmissionen
- K_{ASB} 4 - anlagebedingter Lebensraumverlust

Maßnahmen

- V_{ASB} 1 Baufeldfreimachung/Rodung zwischen dem 01.10. und 01.03. des Folgejahres bzw. bei Negativbefund
- A_{FCS} 2 Anlage einer Hecke mit Überhältern im Randbereich des B-Plangebietes 34

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**

Im Vorhabenbereich können sich Niststandorte der genannten Arten befinden. Es handelt sich bei den aufgeführten Arten um Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf.

<p>Artengruppe: störepfindliche* Freibrüter (einmalig genutzte Brutstandorte)</p> <p>* - hier werden die Arten der Roten Liste Brandenburgs, streng geschützte Arten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt</p> <p>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>); Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>); Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>); Girlitz (<i>Serinus serinus</i>); Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</p>
<p>Die zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung (V_{ASB} 2) sichert, dass keine Tötung von Tieren, Eiern oder Nestlingen stattfinden.</p> <p>Eine baubedingte Kollisionsgefährdung kann auf Grund der geringen Geschwindigkeiten beim An- und Abtransport ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Regelung zur Rodung von Gehölzen sichert, dass zum Zeitpunkt des Verlustes keine Nutzung als Fortpflanzungsstätte stattfindet und eine Störung durch Vergrämung stattfindet.</p> <p>Baubedingte Störungen aller aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung des zeitlich und lokal begrenzten Auftretens nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich zudem z.T. um lärmunempfindliche Arten, welche im unmittelbaren Umfeld des Menschen vorkommen.</p> <p>Allerdings kommt es zum Abwandern aus den Eingriffsgebieten. Ein Siedeln in Randbereichen und der Umgebung erscheint möglich. Daher ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Es handelt sich bei den aufgeführten Arten um Vögel, die zumeist in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester anzulegen. Der Nestschutz endet mit Ende der Brutsaison.</p>
<p>Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabenbereich können sich Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) der genannten Arten befinden. Das Bauvorhaben führt zum Lebensraumverlust. Die Regelung zur Baufeldfreimachung sichert, dass zum Zeitpunkt des Verlustes keine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten stattfindet.</p> <p>Es handelt sich bei den aufgeführten Arten um Vögel, die zumeist in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester anzulegen. Der Nestschutz endet mit Ende der Brutsaison.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Verbotstatbestände</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)</p>

Artengruppe:

störepfindliche* Freibrüter (einmalig genutzte Brutstandorte)

* - hier werden die Arten der Roten Liste Brandenburgs, streng geschützte Arten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt

Baumpieper (*Anthus trivialis*); Fitis (*Phylloscopus trochilus*); Gartengrasmücke (*Sylvia borin*); Girlitz (*Serinus serinus*); Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu

⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

<p>Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter (mehrmalig genutzte Brutstandorte) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>); Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>); Kohlmeise (<i>Parus major</i>); Star (<i>Sturnus vulgaris</i>); Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</p>
<p>Schutzstatus</p>
<p><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gem. Art.1 VSchRL</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg Die aufgeführten Arten sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter die, abgesehen vom Wendehals, in Brandenburg und darüber hinaus weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die ihre Fortpflanzungsstätten über mehrere Jahre nutzen.</p>
<p>Vorkommen im Plangebiet Der genaue Niststandort ist für viele Fortpflanzungsstätten nicht bekannt. Das Gebiet ist durch verschiedene geeignete Strukturen, wie Baumhöhlen, Gebäudenischen u. a. gekennzeichnet, in denen die genannten Arten geeignete Fortpflanzungsstätten finden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG</p>
<p>Beeinträchtigung Im Zuge der Beräumung kommt es zur vollständigen Beseitigung der Fortpflanzungsstätten in Bäumen und an Gebäuden. Nach der Beseitigung der Fortpflanzungsstätten kommt es nicht zu Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Störreize kommen. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen sind auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K_{ASB} 1 - baubedingter Lebensraumverlust • K_{ASB} 2 - baubedingte Bewegungsunruhe • K_{ASB} 3 - baubedingte Lärmimmissionen • K_{ASB} 4 - anlagebedingter Lebensraumverlust
<p>Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 1 Baufeldfreimachung/Rodung zwischen dem 01.10. und 01.03. des Folgejahres bzw. bei Negativbefund • A_{CEF} 1 bis 4 und A_{FCS} 1 Anbringung geeigneter Ersatzniststätten als vorgezogene (CEF-Maßnahmen)
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Im Vorhabenbereich können sich Niststandorte der genannten Arten befinden. Es handelt sich bei den aufgeführten Arten um Arten, die ihre Fortpflanzungsstätten über längere Zeiträume nutzen können. Sie können eine strenge Bindung an ihre Brutstandorte aufweisen. Die zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung (V_{ASB} 1) sichert, dass keine Tötung von Tieren, Eiern oder Nestlingen stattfinden. Eine baubedingte Kollisionsgefährdung kann auf Grund der geringen Geschwindigkeiten beim An- und Abtransport ausgeschlossen werden.</p>

Artengruppe:

Höhlen- und Nischenbrüter (mehrmalig genutzte Brutstandorte)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*); Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*); Kohlmeise (*Parus major*); Star (*Sturnus vulgaris*); Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Regelung zur Baufeldfreimachung und zur Rodung von Gehölzen sichert, dass zum Zeitpunkt des Verlustes keine Nutzung als Fortpflanzungsstätte stattfindet und eine Störung durch Vergrämung stattfindet.

Baubedingte Störungen aller aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung des zeitlich und lokal begrenzten Auftretens nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich zudem z.T. um lärmunempfindliche Arten, welche im unmittelbaren Umfeld des Menschen vorkommen.

Die Maßnahmen A_{CEF} 1 bis 4 und A_{FCS} 1 sichern langfristig die Population im Gebiet durch die Schaffung geeigneter Fortpflanzungsstätten.

Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabenbereich können sich Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) der genannten Arten befinden. Das Bauvorhaben kann zu Verlusten von Fortpflanzungsstätten führen. Die Regelung zur Rodung von Gehölzen sichert, dass zum Zeitpunkt des Verlustes keine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten stattfindet.

Es handelt sich bei den aufgeführten Arten um Vögel, die ihre Fortpflanzungsstätten über längere Zeiträume nutzen können.

Aus diesem Grund sind sie ganzjährig geschützt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)
 gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

4. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Vogelarten

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG im vorangegangenen Kapitel erfolgte bereits unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

In nachfolgender Tabelle 3 werden die Maßnahmen mit ihren Zielstellungen zusammenfassend dargestellt, die bereits in anderen Planungsgrundlagen vorgesehen sind und der Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Habitate (Fauna) dienen.

Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen des ASB

Nr. ASB	wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/ Hinweise
V _{ASB} 1	europäische Vogelarten	Bauzeitenregelung Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist eine Baufeldfreimachung (Abschiebung Oberboden und Beseitigung von Vegetation) im UG zwischen dem 01.10. und 29.02. vorzunehmen. Alternativ kann bei Negativbefund durch einen avifaunistischen Fachgutachter eine Baufeldfreimachung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf europäische Vogelarten

5. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für die im 1. BA siedelnden Halbhöhlen- und Höhlenbrüter, mit Ausnahme des Hausrotschwanzes, umgesetzt.

Nr. ASB	wirksam für	Beschreibung	
A _{CEF} 1	Wendehals 1 Revier; streng geschützt; stark gefährdet in Brandenburg und Deutschland, stark rückläufiger Brutbestand in Brandenburg	Anbringung von 2 Nisthilfen Starenhöhle Typ 3S an verbleibenden Altbäumen. Die Art besiedelt offene, parkartige Baumbestände. Für eine Ansiedlung wichtig ist das Vorhandensein geeigneter Nahrung, das sind Ameisen und deren Eier. Aus diesem Grund sollten die Nisthilfen im Randbereich des Eichenbestandes im Osten des Untersuchungsgebietes angebracht werden. In den angrenzenden Offenbereichen sind Ameisennester vorhanden.	

Nr. ASB	wirksam für	Beschreibung	
A _{CEF} 2	Star 2 Baumhöhlen; besonders geschützt; gefährdet in Deutschland, rückläufiger Brutbestand in Brandenburg	Anbringung von 2 Nisthilfen Starenhöhle Typ 3S an verbleibenden Altbäumen.	
A _{CEF} 3	Kohlmeise 1 Revier; besonders geschützt; nicht gefährdet; gleichbleibender Brutbestand in Brandenburg	Anbringung von einer Nisthilfe Nisthöhle 1B - Fluglochweite 32mm/oval an verbleibenden Altbäumen.	
A _{CEF} 4	Gartenrotschwanz 1 Revier, besonders geschützt; nicht gefährdet; gleichbleibender Brutbestand in Brandenburg	Anbringung von einer Nisthilfe Halbhöhle 2HW an verbleibenden Altbäumen in einem lockeren Baumbestand, wie dem Eichenwald im Osten des Untersuchungsgebietes.	

Bezugsquellen sind u. a. die Firma Schwegler:
<http://www.schwegler-natur.de/vogelschutz/>

6. Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Maßnahmen, die die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten.

Die maroden Gebäude auf dem gesamt Areal bieten z. Z. dem Hausrotschwanzrevier des 1. BA geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten. Da die Gebäude perspektivisch abgerissen werden wird keine Notwendigkeit zur vorgezogenen Anbringung von Ersatzniststätten gesehen. Diese sollten in die neu zu errichtenden Gebäude integriert werden.

Nr. ASB	wirksam für	Beschreibung	
A _{FCS} 1	Hausrotschwanz 1 Revier; besonders geschützt; nicht gefährdet, rückläufiger Brut- bestand in Branden- burg	Integration bzw. Anbringung geeigneter Halbhöhlenbrüternisthilfen in ruhigen und geschützten Ecken (nicht witterungsexponiert) neu errichteter Gebäude. Anbringung einer Nisthilfe der Modelle 1 HE oder Halbhöhle 2H	
A _{FCS} 2	Störempfindliche und andere Freibrüter	Festsetzung einer deckungsreichen und aus heimischen sowie standortgerechten Gehölzen bestehenden Hecke (mit Überhältern) entlang der Begrenzung des B-Plangebietes E 24 können Ansiedlungsmöglichkeiten für die an Gehölzstrukturen gebundenen Arten geschaffen werden.	

Bezugsquellen sind u. a. die Firma Schwegler:
<http://www.schwegler-natur.de/vogelschutz/>

7. Literatur

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) (2013): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr.03)
- SCHARON, J. (2018): Die Fauna des Entwicklungsbereichs ehemalige Löwenkaserne in der Gemeinde Wustermark, OT Elstal. i. A. Hr. Robert Dahl.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenverkehr
- Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EISENBAHN-BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Bearbeitet in der Fachstelle Umwelt
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/67/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (Abl. EG Nr. L 236 S. 33) vom 23.9.2003.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (<http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2318/lanarten.pdf>)

LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV 2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)